

LANDRATSAMT HOF
Postfach 3260, 95004 Hof

Hegegemeinschaft Rehau
z.H. Herrn Hegegemeinschaftsleiter
Karl-Heinz Kauper
Faßmannsreuth 118
95111 Rehau

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: 7533/15.1-301
Ansprechpartner: Herr Zirbs
Zimmer-Nr. 050
Telefon: 09281/57-260
Telefax: 09281/57-470
E-Mail: thomas.zirbs@landkreis-hof.de

Hof, den 07.05.2015

**Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJG) vom 29.09.1976 (BGBl I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2011 (BGBl I S. 2557) und des Bayer. Jagdgesetzes - BayJG - (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958);
Aufhebung der Schonzeit für Rotwildspießler und Rotwildschmaltiere zur Vermeidung von Schäden in der Forstwirtschaft**

Das Landratsamt Hof erlässt in vorbezeichneter Angelegenheit folgende

A n o r d n u n g :

1. Zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden wird die Schonzeit für Rotwildspießler und Rotwildschmaltiere für die Zeit bis 31.05.2015 für die Jagdreviere der Hegegemeinschaft Rehau aufgehoben.
2. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
3. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

A u f l a g e n :

1. Der Abschuss darf nur von Personen erfolgen, die im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind.
2. Die tierschutz- und fleischhygienerechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Dienstgebäude:
Schaumbergstraße 14
95032 Hof

Öffnungszeiten:
Mo, Do 7.30 – 16.00 Uhr
Di, Mi 7.30 – 14.00 Uhr
Fr 7.30 – 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Die Annahmezeiten der Kfz-Zulassungsstelle enden jeweils eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten.

Öffentliche Verkehrsmittel:
HofBus Linien 1 und 8
Haltestelle „Lindenbühl“
Regionalbus Linien 17, 21
Haltestelle Landratsamt

Zentrale:
Telefon: 09281 / 57 – 0
Telefax: 09281 / 58340
E-Mail-Adresse:
poststelle@landkreis-hof.de
Internet:
www.landkreis-hof.de

Konten der Kreiskasse Hof:
Sparkasse Hochfranken
IBAN: DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC/SWIFT-Code: BYLADEM1HOF
Postbank Nürnberg
IBAN DE72 7601 0085 0021 8498 57
BIC PBNKDEFF

Gründe:

I.

Die Hegegemeinschaft Rehau, vertreten durch den Hegegemeinschaftsleiter Herrn Karl-Heinz Kauper, Faßmannsreuth 118, 95111 Rehau, beantragte am 06.05.2015 die Aufhebung der Schonzeit für Rotwildspießler und Rotwildschmaltiere zur Vermeidung von übermäßigen Schäden. Waldbesitzer haben sich wegen Schälschäden an das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gewandt, das die Schadenssituation dokumentiert hat. Am 06.05.2015 hat beim Landratsamt Hof eine Besprechung stattgefunden, um Lösungsmöglichkeiten zu finden, damit das Rotwild in den rotwildfreien Revieren der Hegegemeinschaft Rehau nicht heimisch wird.

Der zuständige Jagdberater des Landkreises Hof Herr Klaus Hartwich hat keine Einwendungen gegen den Antrag der Hegegemeinschaft Rehau erhoben.

II.

1. Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt Hof sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayRS 2010-I)).
2. Gemäß § 27 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes i.V.m. Art. 33 Abs. 3 und 5 des Bayer. Jagdgesetzes kann das Landratsamt als zuständige Behörde anordnen, dass der Jagd ausübungs berechtigte unabhängig von der Schonzeit innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu vermindern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl notwendig ist. Dies gilt auch, wenn durch das vermehrte Auftreten Schäden an den landwirtschaftlich und/oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen verursacht werden, die den Eigentümern nicht zugemutet werden können. Dies setzt voraus, dass andere Mittel zur Abwehr versagen oder für den Betroffenen wirtschaftlich nicht zumutbar sind.

Bei den Revieren der Hegegemeinschaft Rehau handelt es sich um rotwildfreizuhaltende Reviere, die nach § 17 Abs. 2 AVBayJG rotwildfreizumachen und zu halten sind. Die Aufhebung der Schonzeit für Rotwildspießler und Rotwildschmaltiere ist ein Teil des notwendigen Maßnahmenkataloges um diese Regelung umzusetzen.

Da aufgrund der vorhandenen belegten Schälschäden Maßnahmen zu ergreifen sind, die keinen dauerhaften Rotwildbestand in der Hegegemeinschaft Rehau begründen, sind die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung gegeben.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



Lein
Oberregierungsrat

